Kaffeerunde Versorgungsausgleich

BGH v. vom 10. Dezember 2025 - IV ZR 34/25:

„Eine Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer fondsgebundenen Rentenversicherung (sog. Riester-Rente), die den Versicherer zu einer nachträglichen Herabsetzung der monatlichen Rente berechtigt, ist unwirksam".

I. Inhalt der Entscheidung BGH v. 10.12.25 - IV ZR 34/25 (PE)

- Die Allianz bot im Zeitraum 7/2001 bis 6/2013 fondsgebundene **Riester-Rentenversicherungen** an.
- Die monatliche Rente daraus im Leistungsfall resultierende Rente wurde anhand eines **Rentenfaktors** berechnet, der auf **Rechnungszins** und **Lebenserwartung** beruhte.
- In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2006)** war eine Klausel enthalten, die dem Versicherer erlaubte, den **Rentenfaktor nachträglich zu senken**, wenn sich Lebenserwartung oder Kapitalrendite unerwartet verschlechterten: *„Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 25 Abs. 1 e Satz 4) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 € Policenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können."*
- Der Versicherer nutzte diese Klausel mehrfach, um die Rente zu reduzieren.
- Ein Verbraucherverband klagte auf Unterlassung, da die Klausel die Versicherungsnehmer unangemessen benachteilige.

Entscheidungsgründe des BGH

- Die Klausel ist **unwirksam** nach **§ 308 Nr. 4 BGB** (unzulässiger Änderungsvorbehalt) und **§ 307 Abs. 1 BGB** (unangemessene Benachteiligung).
- Grund: Sie erlaubt nur eine **Herabsetzung** der Leistung, nicht aber eine **Wiederheraufsetzung** bei verbesserten Umständen. Dies stelle ein Verstoß gegen das **Symmetriegebot** dar.
- § 163 VVG bietet keinen Maßstab für die Inhaltskontrolle solcher Klauseln.
- Auch andere Mechanismen (Überschussbeteiligung, Zuzahlungen, Zusicherungen des Versicherers) gleichen die Benachteiligung nicht aus.
- Ergebnis: Versicherer darf sich gegenüber Verbrauchern nicht mehr auf diese Klausel berufen.

Ergebnis:
Der BGH stellt klar, dass Versicherungsbedingungen in der Riester-Rente **symmetrisch** ausgestaltet sein müssen. Einseitige Anpassungsrechte zugunsten des Versicherers – ohne Pflicht zur Rückanpassung bei besseren Bedingungen – sind **unwirksam**.

II. Konsequenzen der Entscheidung für den Versorgungsausgleich:

Die Entscheidung soll **rund 1 Millionen Policen auch anderer Versorgungsträger** betreffen (LTO v. 10.12.2025), sie ist damit für Versorgungsausgleichsverfahren nicht ganz unbedeutend.

III. Empfehlungen für die Praxis:

1. Bei **externer Teilung** eines Anrechts spielt die Frage der Anpassung des Rentenfaktors **keine Rolle**, da die externe Teilung auf Basis des ehezeitlich angesammelten Deckungskapitals erfolgt.
2. Bei **interner Teilung** ist die Entscheidung zu beachten, soweit die in den Tenor aufzunehmende Teilungsordnung (BGH XII ZB 504/10) auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Versicherungspolice der auszugleichenden Versorgung verweist **und** diese das „Symmetriegebot" verletzen.
   Es ist daher eine **Maßgabeanordnung** folgenden Inhalts in den Tenor aufzunehmen: dass

   "in Abweichung der Vertragsbedingungen (Ziff. ...) für das zu begründende Anrecht zugunsten der ausglber. Person eine Absenkung des Rentenfaktors der Versorgung der ausglber. Person nur dann zulässig ist, wenn auch eine Anhebung des Rentenfaktors bei positiver Veränderung der Rechnungsgrundlagen sichergestellt ist."
3. Die Entscheidung des BGH mach einmal mehr deutlich, dass die versorgungsausgleichsrechtliche Praxis, Versorgungen privater und betrieblicher Versorgungsträger ohne Vorlage und Kontrolle der **Versicherungspolicen** und der **Teilungsordnungen** auszugleichen hoch risikoreich ist. Diese Unterlagen sind von den Gerichten und der Anwaltschaft stets anzufordern und zu prüfen.